



Jahrgang	2005	Verkündungsblatt Amtliche Bekanntmachungen
Nummer	27	
ausgegeben am	21.11.2005	

Inhalt		Seite
Einschreibordnung der Fachhochschule Bielefeld vom 16.11.2005		125-134

Verteiler:

Rektorin, Prorektor I, Prorektor II, Prorektor III, Kanzlerin
Dekane der Fachbereiche 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7
Vorsitzender der Aufbaukommission Fachbereich 8
Büroleiterinnen/Büroleiter Fachbereiche 1, 2/3, 4, 5, 6, 7/8
Hochschulbibliothek
Datenverarbeitungszentrale
Arbeitsstelle für Hochschuldidaktik
Dezernate I, II, III, IV
Presse- und Informationsstelle
Personalrat
Personalrat (wiss.)
Gleichstellungsbeauftragte
Archiv

AStA (SP und Fachschaftsräte)
Universität Bielefeld
Universität Bielefeld / ZSB – Zentrale Studienberatung
Hochschulrektorenkonferenz
Wissenschaftliches Sekretariat für die Studienreform

**Einschreibungsordnung
der
Fachhochschule Bielefeld
vom 16.11.2005**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 65 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW S. 752), hat die Fachhochschule Bielefeld die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines
§ 2	Voraussetzungen der Einschreibung
§ 3	Versagung der Einschreibung
§ 4	Ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und -bewerber
§ 5	Verfahren der Einschreibung
§ 6	Mitwirkungspflichten
§ 7	Rückmeldung
§ 8	Beurlaubung
§ 9	Exmatrikulation
§ 10	Studiengangswechsel
§ 11	Zweithörerinnen und Zweithörer
§ 12	Gasthörerinnen und Gasthörer
§ 13	Datenerhebung und -verarbeitung
§ 14	Schlussvorschriften

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Studienbewerberin oder der -bewerber wird auf Antrag durch Einschreibung in die Hochschule aufgenommen (Immatrikulation). Durch die Einschreibung wird die Studienbewerberin oder der -bewerber für die Dauer der Einschreibung Mitglied der Hochschule mit den daraus folgenden, im Hochschulgesetz, in der Grundordnung der Hochschule sowie in der Satzung der Studierendenschaft und in sonstigen Ordnungen näher beschriebenen Rechten und Pflichten.
- (2) Eine Studienbewerberin oder ein -bewerber ist für einen Studiengang einzuschreiben, wenn sie oder er die hierfür erforderliche Qualifikation und die sonstigen Zugangsvoraussetzungen nachweist und kein Zugangshindernis vorliegt (§ 65 Abs. 1 Satz 1 HG).
- (3) Die Einschreibung erfolgt für einen Studiengang oder für mehrere Studiengänge, für die die Studienbewerberin oder der -bewerber die Voraussetzungen nach Abs. 2 erfüllt. Als Studiengang gilt auch ein von der Hochschule angebotenes weiterbildendes Studium gem. § 90 Abs. 2 HG, das einem Studiengang im Sinne des § 84 HG gleichwertig ist und mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen wird. Eine Studienbewerberin oder ein -bewerber kann gleichzeitig für mehrere Studiengänge, für die eine Zulassungsbeschränkung mit Auswahlverfahren besteht, durch das Studienbewerberinnen oder -bewerber vom Erststudium ausgeschlossen werden, nur eingeschrieben werden, wenn dies wegen einer für den berufsqualifizierenden Abschluss vorgeschriebenen Studiengangkombination rechtlich erforderlich ist (§ 65 Abs. 2 HG).
- (4) Die Studienbewerberin oder der -bewerber wird mit der Einschreibung Mitglied des Fachbereichs, der den von ihr oder ihm gewählten Studiengang anbietet. Ist der von der Studienbewerberin oder

dem -bewerber gewählte Studiengang oder sind die gewählten Studiengänge mehreren Fachbereichen zugeordnet, so hat die Studienbewerberin oder der -bewerber bei der Einschreibung den Fachbereich zu wählen, in dem sie oder er Mitglied sein will.

- (5) Die Einschreibung kann unbeschadet der Verpflichtung zur Rückmeldung befristet werden,
 - a) wenn der gewählte Studiengang an der Hochschule nur teilweise angeboten wird,
 - b) wenn der gewählte Studiengang Zulassungsbeschränkungen unterliegt, für einen Teil dieses Studiengangs eine höhere Ausbildungskapazität als für einen späteren Teil besteht und gewährleistet ist, dass die oder der Studierende ihr oder sein Studium an anderen Hochschulen fortsetzen kann,
 - c) wenn die Zulassung aus anderen Gründen auf einen Teil des Studienganges beschränkt ist,
 - d) wenn die Studienbewerberin oder der -bewerber für ein zeitlich begrenztes Studium gemäß § 68 Abs. 3 HG zugelassen ist,
 - e) wenn ein in der Prüfungsordnung als Studienvoraussetzung vorgeschriebenes Grund- oder Fachpraktikum nicht nachgewiesen ist.
- (6) Die Hochschule kann gem. § 13 von den Studienbewerberinnen oder -bewerbern die personenbezogenen Daten erheben und diese verarbeiten, die zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich sind. Das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - DSGVO NRW) in der derzeit gültigen Fassung bleibt unberührt.
- (7) Nach der Einschreibung erhält die oder der Studierende durch das Studierendensekretariat neben den Studienunterlagen einen Auszug aus ihrem oder seinem Studienkonto, soweit für sie oder ihn ein solches angelegt wird.
- (8) Schülerinnen und Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, können im Einzelfall als Jungstudierende außerhalb der Einschreibungsordnung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen werden. Ihre Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag bei einem späteren Studium angerechnet.

§ 2

Voraussetzungen der Einschreibung

- (1) Die Qualifikation für ein Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife), der Fachhochschulreife oder durch eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen (§ 66 Abs. 1 und 2 HG). Abweichend von Satz 1 kann für ein Studium in Studiengängen der Fachrichtung Gestaltung von der Fachhochschulreife abgesehen werden, wenn eine besondere künstlerisch-gestalterische Begabung und eine den Anforderungen der Fachhochschule entsprechende Allgemeinbildung nachgewiesen werden. Dieser Nachweis erfolgt durch das Bestehen der Nichtschülerprüfung bei der Bezirksregierung Detmold.
- (2) Gem. § 66 Abs. 4 HG regelt das Ministerium für Schule und Weiterbildung (MSW) im Einvernehmen mit dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes NRW durch Rechtsverordnung die Feststellung der Gleichwertigkeit von Vorbildungsnachweisen nach § 66 Abs. 1 bis 3 HG sowie für Vorbildungsnachweise, die außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes erworben wurden.
- (3) Als weitere Voraussetzung für die Einschreibung kann neben der Qualifikation nach § 66 Abs. 1 bis 3 und 4 Satz 1 HG der Nachweis einer studiengangbezogenen besonderen Vorbildung, einer künstlerischen oder sonstigen Eignung oder einer praktischen Tätigkeit gefordert werden, soweit Prüfungsordnungen dies vorsehen (§ 66 Abs. 5 Satz 1 HG).
- (4) Für Studiengänge, bei denen Zulassungszahlen festgesetzt sind, setzt die Einschreibung den Nachweis über die Zuweisung eines Studienplatzes voraus. Dieser Nachweis ist entbehrlich, wenn die Studienbewerberin oder der -bewerber die Einschreibung unter Einstufung in ein höheres Fachsemester beantragt hat, für das Zulassungszahlen nicht festgesetzt sind, sofern sie oder er die Anerkennung von entsprechenden Studienzeiten im gleichen Studiengang bzw. Studienleistungen aus anderen Studiengängen nachweist. Die notwendigen Feststellungen trifft die in der jeweiligen Prüfungsordnung vorgesehene Stelle.

- (5) Auf das Studium und die Prüfungen an der Hochschule werden Studien- und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, sowie gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, von Amts wegen angerechnet. Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Die notwendigen Feststellungen trifft die in der Prüfungsordnung vorgesehene Stelle.
- (6) § 66 Abs. 6 HG bleibt unberührt.
- (7) Beruflich qualifizierte Personen ohne Hochschulreife können unter den Voraussetzungen des § 66 Abs. 4 Satz 2 HG und der Zugangsprüfungsverordnung vom 24. Januar 2005 (GV. NRW. S. 21) zum Studium zugelassen werden. Das Nähere regelt die entsprechende Zugangsprüfungsordnung der Fachhochschule Bielefeld.
- (8) Eine Einschreibung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an einem weiterbildenden Studium gemäß § 3 Abs. 5 HG i.V.m. § 90 HG steht Bewerberinnen und Bewerbern mit abgeschlossenem Hochschulstudium und solchen Bewerberinnen und Bewerbern offen, welche die für eine Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben. Wenn wegen der Art oder des Zwecks des Studiums eine Begrenzung der Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl erforderlich ist und die Zahl der Bewerbungen die Aufnahmefähigkeit übersteigt, kann die Zulassung zum weiterbildenden Studium durch die Hochschule beschränkt werden (§ 90 Abs. 1 Satz 5 HG).
- (9) Studienbewerberinnen und -bewerber mit dem Nachweis der Qualifikation nach Abs. 1 können unter den Voraussetzungen des § 67 HG im Rahmen einer Einstufungsprüfung zugelassen werden. Aufgrund des Ergebnisses dieser Prüfung können sie in einem entsprechenden Abschnitt des Studienganges zum Studium zugelassen werden. Das Nähere regelt die Einstufungsprüfungsordnung der Fachhochschule Bielefeld in der derzeit gültigen Fassung.
- (10) Aufgrund des § 66 Abs. 4 HG in Verbindung mit der Verordnung über den Zugang zu einem Fachhochschulstudium für in der beruflichen Bildung Qualifizierte vom 13. Januar 2003 (GV. NRW. S. 30) können als Bewerberinnen und Bewerber zum Studium in einem fachlich entsprechenden Fachhochschulstudium zugelassen werden:
 1. Meisterinnen und Meister im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung,
 2. Absolventinnen und Absolventen der zweijährigen Fachschulausbildungen,
 3. Fachwirtinnen und Fachwirte sowie Fachkauffrauen und Fachkaufmänner und
 4. Pflegekräfte, die die Weiterbildungsbezeichnung gemäß § 2 des Weiterbildungsgesetzes Alten- und Krankenpfleger führen dürfen.

§ 3

Versagung der Einschreibung

- (1) Die Einschreibung ist zu versagen:
 1. bei fehlender Qualifikation gemäß § 2 Abs. 1 bis 3 oder fehlenden Nachweisen gemäß § 5 Abs. 3 dieser Ordnung,
 2. wenn die Studienbewerberin oder der -bewerber in einem zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen worden ist (§ 68 Abs. 1 a HG),
 3. wenn die Studienbewerberin oder der -bewerber in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder einen nach der Prüfungsordnung erforderlichen Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht hat; das gilt entsprechend für verwandte oder vergleichbare Studiengänge, soweit dies in Prüfungsordnungen bestimmt ist (§ 68 Abs. 1 b HG),
 4. wenn und solange die Studienbewerberin oder der -bewerber vom Studium an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes gemäß § 70 Abs. 1 b HG oder

- aufgrund entsprechender Vorschriften anderer Länder ausgeschlossen ist,
5. wenn die Studienbewerberin oder der -bewerber für den beantragten Studiengang bereits eine Abschlussprüfung an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden hat,
 6. bei fremdsprachigen Studienbewerberinnen und -bewerbern, wenn der Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nicht erbracht wurde.
- (2) Nach Fortfall der Zugangshindernisse nach Abs. 1 Nr. 4 ist die Studienbewerberin oder der -bewerber wieder einzuschreiben, auch soweit Zulassungsbeschränkungen bestehen.
 - (3) Die Einschreibung kann gem. § 68 Abs. 2 HG versagt werden, wenn die Studienbewerberin oder der -bewerber
 1. durch Krankheit die eigene oder die Gesundheit anderer Hochschulmitglieder gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb erheblich beeinträchtigen würde;
 2. aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung unter Betreuung steht;
 3. die für die Einschreibung vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht beachtet hat;
 4. den Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren und Beiträge nicht erbringt.

§ 4

Ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und -bewerber

- (1) Studienbewerberinnen und -bewerber, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind und keinem Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, können, soweit keine Zugangshindernisse gemäß § 3 dieser Ordnung vorliegen, eingeschrieben werden, wenn sie die für den gewählten Studiengang erforderliche Qualifikation nachweisen, ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen und zum Fachstudium zugelassen worden sind. Näheres regelt die entsprechende Ordnung über die Zulassung ausländischer und staatenloser Studienbewerberinnen und -bewerber in grundständige, deutschsprachige Studiengänge an der Fachhochschule Bielefeld (s. § 69 Abs. 1 Satz 2 HG).
- (2) Studienbewerberinnen und -bewerber, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind, können als Austauschstudierende ohne Nachweis der erforderlichen Qualifikation, ohne die erforderlichen Sprachkenntnisse und ohne die Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 befristet eingeschrieben werden. Näheres regelt die entsprechende Ordnung der Fachhochschule Bielefeld.

§ 5

Verfahren der Einschreibung

- (1) In nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen kann die Hochschule eine Bewerbungsfrist festsetzen. In zulassungsbeschränkten Studiengängen muss der Zulassungsantrag innerhalb der von der Vergabeverordnung NRW in der jeweils gültigen Fassung festgesetzten Frist bei der zuständigen Stelle eingegangen sein. Es gelten hierbei die Ausschlussfristen der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen Bewerberinnen und Bewerber, die diese Frist versäumen oder den Antrag nicht formgerecht stellen, sind vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.
- (2) Die Einschreibung für einen Studiengang erfolgt auf Antrag der Studienbewerberin oder des -bewerbers. Der Antrag ist innerhalb der von der Hochschule oder einer anderen zuständigen Stelle festgesetzten Frist zu stellen. Für den Antrag kann eine bestimmte Form vorgeschrieben werden. Für den Vollzug der Einschreibung ist in der Regel das persönliche Erscheinen der Bewerberin oder des Bewerbers erforderlich; über Ausnahmen in besonders begründeten Fällen (z.B. Krankheit) entscheidet die Hochschule.
- (3) Bei der Einschreibung sind vorzulegen:
 1. der ausgefüllte Antrag auf Einschreibung. Mit dem Antrag auf Einschreibung erhebt die Fachhochschule Bielefeld folgende personenbezogene Daten:
 - a) für Zwecke der Gesetzgebung und Planung im Hochschulbereich die Erhebungsmerkmale nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Hochschulstatistikgesetzes vom 02.11.1990 (BGBl I S. 2414) in der jeweils geltenden Fassung und

- b) gemäß § 1 Abs. 7 dieser Ordnung: Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Land und Kfz-Kennzeichen des Heimatwohnsitzes, Semester- und Heimatanschrift, Nachweis eines bestehenden Krankenversicherungsschutzes, Name und Betriebsnummer der Krankenkasse, Versichertennummer, Hörerinnen- oder Hörerstatus, die gewählten Studiengänge mit Studienrichtung, Studienschwerpunkt und Fachsemester, Zeiten praktischer Tätigkeiten, Studium an anderen Hochschulen, Zugehörigkeit zu Fachbereichen, Angaben über die vorher besuchten Hochschulen und die an diesen Hochschulen verbrachten Studienzeiten, die abgelegten Vor- oder Abschlussprüfungen und bei Hochschulwechslerinnen oder -wechslern, die den Fachhochschulstudiengang beibehalten, die bestandenen und nicht bestandenen Prüfungsleistungen, Zeitpunkt der Berechtigung zum Hochschulstudium, die Art der Hochschulzugangsberechtigung, besondere Eignungsprüfung sowie das Datum der Einschreibung;
2. die für den Nachweis der Qualifikation erforderlichen Zeugnisse sowie im Falle des § 2 Abs. 3 dieser Ordnung die für den Nachweis einer besonderen Vorbildung, besonderen studien-gangbezogenen Eignung oder einer praktischen Tätigkeit erforderlichen Zeugnisse oder Belege in amtlich beglaubigter Fotokopie oder bei Bedarf im Original. Ausländische Zeugnisse sind ebenfalls in amtlich beglaubigter Fotokopie oder Abschrift oder bei Bedarf im Original vorzulegen. Fotokopien oder Abschriften ausländischer Zeugnisse bedürfen der Beglaubigung durch die deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder durch die diplomatische Vertretung des Herkunftslandes in der Bundesrepublik Deutschland. Fremdsprachigen Zeugnissen und Bescheinigungen ist grundsätzlich eine deutschsprachige Übersetzung beizugeben, deren Richtigkeit durch die zuständige deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder von einer vereidigten Dolmetscherin oder Übersetzerin oder eines vereidigten Dolmetschers oder Übersetzers in der Bundesrepublik Deutschland beglaubigt ist. Auf Verlangen hat die Studienbewerberin oder der -bewerber die Echtheit von Zeugnissen mit einer Legalisation durch die zuständige deutsche Stelle nachzuweisen;
 3. in zulassungsbeschränkten Studiengängen der gültige Bescheid über die Zuteilung eines Studienplatzes (Zulassungsbescheid) oder der Nachweis gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 dieser Ordnung,
 4. der Nachweis über das bisherige Studium unter Beifügung einer Bescheinigung über die Exmatrikulation,
 5. Nachweise über die Anrechnung von Studienleistungen durch die zuständigen Prüfungsausschüsse sowie alle hierzu erforderlichen Belege,
 6. eine Erklärung darüber, ob und ggf. welche Prüfungen oder Leistungsnachweise, die in Studien- und/oder Prüfungsordnungen vorgesehen sind, von der Bewerberin oder dem Bewerber im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden und/oder nicht bestanden wurden,
 7. ggf. eine Erklärung gemäß § 1 Abs. 4 dieser Ordnung, welchem Fachbereich die Studienbewerberin oder der -bewerber angehören will,
 8. der Nachweis über das Bestehen einer Krankenversicherung nach den gesetzlichen Vorschriften über die studentische Krankenversicherung.
- (4) Ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und -bewerber aus nicht deutschsprachigen Ländern müssen den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß § 4 Abs. 1 dieser Ordnung erbringen.
 - (5) Sofern der Fachbereich die Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl an einem weiterbildenden Studium wegen der Art oder des Zwecks des Studiums beschränkt hat, weil die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit übersteigt, erfolgt die Zulassung in der Reihenfolge des Eingangs der Bewerbungen, bis die festgelegte Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl erreicht ist. Bei mehreren zeitgleich eingegangenen Bewerbungen entscheidet das Los.
 - (6) Die oder der eingeschriebene Studierende erhält den Studierendenausweis der Hochschule.

§ 6 Mitwirkungspflichten

Die oder der Studierende ist verpflichtet, dem Studierendensekretariat der Hochschule unverzüglich mitzuteilen:

- a) jede Änderung des Vor- und Familiennamens, der Semester- oder Heimatanschrift,
- b) bestandene oder nicht bestandene Prüfungen, deren Ergebnisse für die Fortsetzung des Fachstudiums erheblich sind,
- c) eine meldepflichtige Krankheit.

§ 7 Rückmeldung

- (1) Will die oder der eingeschriebene Studierende ihr oder sein Studium nach Ablauf des Studienhalbjahres (Semester) an der Hochschule in demselben Studiengang fortsetzen, so muss sie oder er sich innerhalb der von der Hochschule gesetzten Frist zurückmelden. Diese Fristen sind grundsätzlich für eine ordnungsgemäße Rückmeldung der Dezember (für das Sommersemester) bzw. der Mai (für das Wintersemester) eines jeden Jahres. Die jeweils darauffolgenden Monate (Januar bzw. Juni) sind als Nachfristen mit einer Verwaltungsgebühr verbunden. Diese Verwaltungsgebühr wird durch die Hochschule in einer Gebührensatzung festgelegt.
- (2) Die Rückmeldung ist beantragt, wenn die Gebühren und Beiträge innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist ordnungsgemäß und in voller Höhe auf dem Konto der Fachhochschule Bielefeld eingegangen sind.
- (3) Bei der Rückmeldung sind Nachweise einzureichen bei
 - a) noch zu erbringendem Grund- oder Fachpraktikum, falls ein solches in der jeweiligen Prüfungsordnung vorgesehen ist,
 - b) einer Zweithörerschaft die entsprechende Studienbescheinigung der Ersthochschule.
- (4) § 1 Abs. 4 dieser Ordnung gilt entsprechend, sofern die oder der Studierende ihre oder seine Mitgliedschaftsrechte künftig in einem anderen Fachbereich ausüben will.

§ 8 Beurlaubung

- (1) Eine Studierende oder ein Studierender kann auf Antrag beurlaubt werden, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird.
- (2) Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - a) Schwangerschaft,
 - b) ein nach Prüfungs- oder Studienordnungen vorgesehene Praktikum,
 - c) Aufnahme einer praktischen Tätigkeit, die dem Studienziel dient,
 - d) Ableistung des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes, oder eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres,
 - e) Abwesenheit vom Hochschulort im Interesse der Hochschule oder wegen Mitarbeit an einem Forschungsvorhaben,
 - f) die Pflege oder Versorgung der Ehegattin oder des Ehegatten oder der oder des eingetragenen Lebenspartnerin oder Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder Verschwägerten ersten Grades, wenn diese oder dieser der Pflege oder Versorgung bedarf,
 - g) Auslandsstudium,
 - i) Krankheit (bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, aus der sich ergibt, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist),
 - j) Kinderbetreuung, die Erziehung eigener Kinder bis zu einem Alter von drei Jahren,
 - k) die Verbüßung einer Freiheitsstrafe,
 - l) sonstige wichtige Gründe von gleicher Bedeutung.
- (3) Die Beurlaubung erfolgt in der Regel für die Dauer eines Semesters. Eine Beurlaubung über ein Semester hinaus ist nur bei besonders nachzuweisenden Gründen zulässig. Sie erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die oder der Studierende das Fortbestehen des Beurlaubungsgrundes für jedes Semester im Zeitraum der Rückmeldung unter Beifügung der erforderlichen

Unterlagen erneut nachweist. Während der Beurlaubung für mehr als sechs Monate ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten (§ 12 Abs. 1 Satz 6 HG). Das Ablegen von Prüfungen im Urlaubssemester ist nicht zulässig.

- (4) Die Beurlaubung soll in ihrer Gesamtdauer einen gewissen, dem Anlass entsprechenden, Zeitraum nicht überschreiten. Hiermit soll gewährleistet werden, dass eine Fortführung des Studiums im Rahmen der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung möglich ist.
- (5) Dem Antrag auf Beurlaubung sind beizufügen:
 1. das ausgefüllte Beurlaubungsformular,
 2. der Studierendenausweis,
 3. ggf. der Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren und Beiträge,
 4. die schriftliche Begründung des Antrages unter Beifügung der Nachweise für das Bestehen eines wichtigen Grundes.
- (6) Die Beurlaubung muss für das SS spätestens bis zum 15. Mai, für das WS spätestens bis zum 15. November beantragt werden.
- (7) Eine Beurlaubung für das erste Fachsemester sowie eine rückwirkende Beurlaubung sind nicht zulässig.
- (8) Eine Beurlaubung für die Durchführung eines Praxissemesters, das in der jeweiligen Prüfungsordnung vorgesehen ist, ist nicht zulässig.

§ 9

Exmatrikulation

- (1) Eine Studierende oder ein Studierender ist gem. § 70 Abs. 1 HG zu exmatrikulieren, wenn
 - a) sie oder er dies beantragt,
 - b) die Einschreibung durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde,
 - c) sie oder er in dem Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder einen nach der Prüfungsordnung erforderlichen Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht hat oder ein nach der Prüfungsordnung erforderliches Praxissemester endgültig nicht anerkannt wurde,
 - d) der Bescheid über die Zuweisung eines Studienplatzes während des Vergabeverfahrens von der für die Zuweisung zuständigen Stelle zurückgenommen worden ist,
 - e) der erforderliche Krankenversicherungsschutz nicht mehr besteht (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 3 Nr. 8).
- (2) Nach der Aushändigung des Zeugnisses über die bestandene Abschlussprüfung ist die oder der Studierende zum Ende des laufenden Semesters zu exmatrikulieren, es sei denn, dass sie oder er noch für einen anderen Studiengang eingeschrieben ist (§ 70 Abs. 2 HG).
- (3) Eine Studierende oder ein Studierender kann gem. § 70 Abs. 3 HG exmatrikuliert werden, wenn
 - a) nach der Einschreibung Tatsachen bekannt werden und noch fortbestehen oder eintreten, die zur Versagung der Einschreibung hätten führen müssen oder die zur Versagung der Einschreibung führen können,
 - b) die oder der Studierende das Studium nicht aufnimmt oder sich nicht zurückmeldet, ohne beurlaubt worden zu sein,
 - c) die oder der Studierende die zu entrichtenden Gebühren und Beiträge trotz Mahnung und Fristsetzung mit Androhung der Maßnahme nicht entrichtet,
 - d) ein Fall des § 92 Abs. 7 letzter Satz HG gegeben ist.
- (4) Eine Studierende oder ein Studierender kann auch exmatrikuliert werden, wenn sie oder er durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt oder Bedrohung mit Gewalt
 - a) den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans oder die Durchführung einer Hochschulveranstaltung behindert oder
 - b) ein Mitglied der Hochschule von der Ausübung seiner Rechte und Pflichten abhält oder abzuhalten versucht

Gleiches gilt, wenn eine Studierende oder ein Studierender an den in Satz 1 genannten Handlungen teilnimmt oder wiederholt Anordnungen zuwiderhandelt, die gegen sie oder ihn von der Hoch-

schule wegen Verletzung ihrer oder seiner Pflichten oder aufgrund des Hausrechts getroffen worden sind.

- (5) Mit der Entscheidung über die Exmatrikulation gemäß Abs. 4 ist eine Frist bis zur Dauer von zwei Jahren festzusetzen, innerhalb derer eine erneute Einschreibung an der Hochschule ausgeschlossen ist.
- (6) Über die Exmatrikulation gemäß Abs. 4 entscheidet die Rektorin oder der Rektor auf Vorschlag der Ordnungskommission. Die Ordnungskommission besteht aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, einem Mitglied des Rektorats und einer Vertreterin oder einem Vertreter der Studierenden. Die oder der Vorsitzende und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter muss die Befähigung zum Richteramt besitzen und wird vom Rektorat im Benehmen mit dem Senat bestellt. Die oder der Vorsitzende muss nicht Mitglied der Hochschule sein. Die Vertreterin oder der Vertreter der Studierenden und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter werden vom Rektorat auf Vorschlag der Gruppe der Studierenden im Senat gewählt. Die vorgeschlagene Person muss zu der Gruppe der Studierenden im Senat gehören. Die Amtszeit der oder des Vorsitzenden beträgt vier Jahre, die der anderen Mitglieder zwei Jahre.
- (7) Das Verfahren vor der Ordnungskommission wird auf Antrag des Rektorats eingeleitet. Der Antrag muss innerhalb von zwei Wochen nach der Feststellung der Pflichtverletzung schriftlich bei der Ordnungskommission gestellt werden. Das Verfahren ist unverzüglich durchzuführen. Die Ordnungskommission ist beschlussfähig, wenn alle drei Mitglieder anwesend sind. Die Vorschriften über das förmliche Verwaltungsverfahren der §§ 63 bis 71 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen sind anzuwenden. Die Entscheidung, die auf Vorschlag der Ordnungskommission getroffen wird, ist schriftlich zu begründen und der oder dem Betroffenen zuzustellen. Führt sie zu einer Exmatrikulation, ist sie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Im Falle der Exmatrikulation ist die Entscheidung allen anderen Hochschulen im Geltungsbereich dieses Gesetzes mitzuteilen.
- (8) Dem Antrag auf Exmatrikulation nach Abs. 1 a) sind beizufügen:
 1. der Studierendenausweis,
 2. die Bescheinigung(en) über die Entlastung von Verbindlichkeiten gegenüber Hochschuleinrichtungen bzw. der (die) Nachweis(e) über die Einzahlung zu entrichtender Gebühren oder Beiträge.

Die Exmatrikulation auf Antrag erfolgt innerhalb des laufenden Semesters oder mit Wirkung zum Ende des laufenden Semesters.
- (9) Die Wirkung der Exmatrikulation bestimmt sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen. Über die Exmatrikulation erhält die oder der Studierende einen Nachweis. Mit der Exmatrikulation erlischt die Mitgliedschaft an der Hochschule.
- (10) Wird die Exmatrikulation ausgesprochen, weil die oder der Studierende sich nicht zurückgemeldet hat, tritt die Wirkung der Exmatrikulation mit dem letzten Tag des Semesters ein zu dem sie oder er sich eingeschrieben bzw. letztmalig zurückgemeldet hat.
- (11) Nach erfolgter Exmatrikulation können Studien- und Prüfungsleitungen nicht mehr erbracht werden. Entsprechendes gilt für das Ablegen von Prüfungen, mit denen das Studium oder ein Studienabschnitt abgeschlossen wird.

§ 10

Studiengangwechsel

Der Wechsel des Studiengangs bedarf der Zustimmung der Hochschule. Für den Wechsel eines Studiengangs gelten die Bestimmungen über die erstmalige Einschreibung. Der Wechsel des Studienganges ist beim Studierendensekretariat im SS bis zum 15. Mai, im WS bis zum 15. November zu beantragen.

§ 11

Zweithörerinnen und Zweithörer

- (1) Eingeschriebene und nicht beurlaubte Studierende anderer Hochschulen können als

Zweithörerinnen oder Zweithörer mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen zugelassen werden. Die Zulassung von Zweithörerinnen und Zweithörern kann von der Fachhochschule Bielefeld nach Maßgabe dieser Einschreibungsordnung unter den in § 82 Abs. 2 bis 4 HG genannten Voraussetzungen beschränkt werden (§ 71 Abs. 1 HG). Vor einer Entscheidung nach Satz 2 ist der betreffende Fachbereich zu hören.

- (2) Eingeschriebene Studierende anderer Hochschulen können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 3 dieser Ordnung als Zweithörerinnen oder Zweithörer für das Studium eines weiteren Studienganges zugelassen werden.
- (3) Die Zulassung als Zweithölerin oder als Zweithörer setzt voraus, dass eine Einschreibung ohne gleichzeitige Beurlaubung an einer anderen Hochschule nachgewiesen wird und ein paralleles Studium an beiden Hochschulen tatsächlich möglich ist. Liegen die beiden Hochschulen mehr als hundert Entfernungskilometer auseinander, ist regelmäßig davon auszugehen, dass ein paralleles Studium nicht möglich und daher die Zulassung als Zweithölerin bzw. Zweithörer zu versagen ist. § 7 Abs. 2 RVO-StKFG bleibt unberührt. Die Fälle des § 65 Abs. 3 Satz 2 HG in Verbindung mit § 109 Satz 3 HG bleiben ebenfalls unberührt.
- (4) Zweithörerinnen und Zweithörer werden nicht eingeschrieben; sie werden durch die Zulassung und für die Dauer der Zulassung Angehörige der Hochschule, ohne Mitglieder zu sein. Auf Zweithörerinnen und Zweithörer finden die Vorschriften für die Einschreibung, ihre Versagung, die Rückmeldung und die Exmatrikulation sinngemäß Anwendung. Der Antrag auf Zulassung ist innerhalb der von der Hochschule bekannt gegebenen Fristen zu stellen. Mit dem Antrag auf Zulassung als Zweithölerin oder Zweithörer sind die Studienbescheinigung und der Studierendenausweis vorzulegen. Die Hochschule kann bei Antragstellung und zu jeder Rückmeldung die Vorlage eines aktuellen Leistungsspiegels der Ersthochschule verlangen. Über die Zulassung wird der Zweithölerin oder dem Zweithörer eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 12

Gasthörerinnen und Gasthörer

- (1) Personen, die einzelne Lehrveranstaltungen an der Hochschule besuchen wollen, können auf Antrag als Gasthölerin oder Gasthörer im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten zugelassen werden. Der Nachweis der Qualifikation nach § 2 ist nicht erforderlich.
- (2) Für die Zulassung als Gasthölerin oder Gasthörer ist die Gasthörerinnen- oder Gasthörergebühr nach dem Studienkonten- und -finanzierungsgesetz (StKFG) in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen.
- (3) Für Gasthörerinnen und Gasthörer gilt § 11 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 3 entsprechend. Die Regelung des § 90 Abs. 2 HG bleibt hiervon unberührt.
- (4) Gasthörerinnen und Gasthörer sind nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen. Sie können eine Bescheinigung über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen erhalten (§ 71 Abs. 3 Satz 4 HG).
- (5) Gasthörerinnen oder Gasthörer im Sinne dieser Vorschrift sind auch Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an Weiterbildungsveranstaltungen der Hochschule, sofern sie nicht unter den in § 1 Abs. 2 dieser Ordnung genannten Voraussetzungen als Studierende eingeschrieben werden. Soweit der zuständige Fachbereich wegen der Art oder des Zwecks der Weiterbildungsveranstaltung eine Begrenzung der Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl festgelegt hat, werden Bewerbungen in der Reihenfolge ihres Eingangs nur insoweit berücksichtigt, als dies der festgelegten Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl entspricht. Bei mehreren zeitgleich eingegangenen Anträgen entscheidet das Los.

§ 13

Datenerhebung und -verarbeitung

- (1) Die Fachhochschule Bielefeld erhebt von den Studienbewerberinnen und -bewerbern insbesondere die in § 5 Abs. 3 genannten personenbezogenen Daten, soweit diese zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben benötigt werden. Die Studieren-

den sind dazu verpflichtet, fehlerhaft oder unvollständig in amtliche Bescheinigungen der Fachhochschule Bielefeld übertragene Daten unverzüglich dem Studierendensekretariat mitzuteilen.

- (2) Die erhobenen Daten werden durch die Fachhochschule Bielefeld zum Zwecke der Erfüllung ihrer Aufgaben verarbeitet.
- (3) Die von den studienbewerbenden Personen erhobenen Daten werden innerhalb der Fachhochschule Bielefeld weitergegeben, soweit dies für die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist. In diesen Fällen ist der Empfänger zur Verarbeitung der an ihn weitergegebenen Daten befugt und für die fristgerechte Sperrung bzw. Löschung verantwortlich.
- (4) Nach einer Exmatrikulation werden die personenbezogenen Daten der exmatrikulierten Studierenden durch die Fachhochschule Bielefeld gespeichert. Das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen) ist zu beachten.

§ 14

Schlussvorschriften

- (1) Die nach dieser Einschreibungsordnung von der Hochschule festzusetzenden Fristen sind in geeigneter Weise bekannt zu geben.
- (2) Diese Einschreibungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld, -Amtliche Bekanntmachungen-, veröffentlicht.

Gleichzeitig tritt die Einschreibungsordnung der Fachhochschule Bielefeld vom 14.11.1983 in der Fassung vom 11.03.1993 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Bielefeld vom 20.10.2005.

Bielefeld, den 16.11.2005

Die Rektorin
der Fachhochschule Bielefeld

gez. Rennen-Allhoff
Prof. Dr. B. Rennen-Allhoff